

RS Vwgh 2003/2/25 2001/10/0109

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2003

Index

L55002 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Kärnten

L55302 Geländefahrzeuge Motorschlitten Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

NatSchG Krnt 1986 §10 Abs3 lit a;

Rechtssatz

Selbst wenn das eingeholte Sachverständigengutachten, indem es fälschlich von einem Naturzustand statt von einem, durch naturschutzrechtlich nicht zu entfernende Anlagen geprägten Landschaftsraum ausging, auf unzutreffenden Prämissen beruht, und daher als Entscheidungsgrundlage "nur bedingt verwertbar" ist, so enthob dies die Behörde nicht von der Verpflichtung, die zur Beurteilung der Tatbestandsmerkmale des § 10 Abs 3 lit a Krnt NatSchG 1986 erforderlichen tatsächlichen Feststellungen - sei es mit Hilfe eigenen Fachwissens, sei es durch Ergänzung des eingeholten oder durch Einholung eines neuen Gutachtens - zu treffen und nachvollziehbar zu begründen. Der Beurteilung, welche Veränderungen im Gefüge des Haushaltes der Natur als Folge einer Verwirklichung des Vorhabens der mitbeteiligten Partei zu erwarten sind, ist ein Vergleich des zu erwartenden Zustandes mit dem vor Ausführung des Vorhabens tatsächlich bestehenden Zustand zugrunde zu legen, wobei die Auswirkungen vorhandener Eingriffe, die der naturschutzrechtlichen Entfernung nicht unterliegen, zu berücksichtigen sind. Gleiches gilt für die Beurteilung der Tatbestandsmerkmale der "nachteiligen Beeinflussung des Landschaftsbildes" und der "nachhaltigen Beeinträchtigung des Charakters des betroffenen Lebensraumes" und die hierfür erforderlichen Feststellungen (zu den bestehenden Anforderungen vgl das hg Erkenntnis vom 24. April 1995, ZI 93/10/0187, und die dort zitierte Vorjudikatur).

Schlagworte

Begründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001100109.X05

Im RIS seit

20.05.2003

Zuletzt aktualisiert am

29.10.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at